



# Stellungnahme

---

der **BID Bundesarbeitsgemeinschaft Immobilienwirtschaft Deutschland**

zur **Deutsche Normungsstrategie 2020**

---

Berlin, 03.02.2017

## Präambel

Gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns auch zum Erläuterungstext der Deutschen Normungsstrategie 2020 einzubringen.

Unsere Anmerkungen betreffen die Baunormung. Ziel der Normung ist es, unter Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen eine möglichst gute, einfache und kostengünstige Lösung für die Baupraxis zu finden. Dieses Ziel wird momentan nur teilweise erreicht. Denn aufgrund der derzeit unzureichenden gesamtwirtschaftlichen Folgenbetrachtung in den Normungsverfahren und aufgrund der Dominanz von Interessenvertretern und der Wissenschaft in der Normung haben sich Komfortansprüche entwickelt, die sich auch in überhöhten Anforderungen des Bauordnungsrechtes widerspiegeln. Die Folgen der fehlenden Folgenbetrachtung sind über 3.300 Baunormen (DIN, EN, ISO), ca. 1.500 Richtlinien, mehr als 500 Merkblätter, Arbeitshilfen u. ä. sowie eine Vielzahl produktspezifischer Einzelregelungen, wie zum Beispiel ca. 7.000 allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Produktdatenblätter. Hieraus ergeben sich erhebliche zivilrechtliche Haftungsrisiken.

Die Probleme mit der derzeitigen Normungsarbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Unzureichende Transparenz in den Normungsprozessen
- Immer kürzere Überarbeitungszyklen
- Hohe Komplexität und Verwissenschaftlichung der Normen
- Unzureichende Nachvollziehbarkeit der Regeln für die Baupraxis

Diesen Fehlentwicklungen muss durch die Deutsche Normungsstrategie 2020 entgegengewirkt werden, um das Vertrauen der Immobilienwirtschaft und der Baupraxis in die Standards der DIN-Normung wiederherzustellen. In diesem Kontext bewegen sich die ergänzenden Vorschläge der BID, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

**BID Bundesarbeitsgemeinschaft  
Immobilienwirtschaft Deutschland**

c/o BFW e.V.  
Französische Straße 55  
10117 Berlin

[www.bid.info](http://www.bid.info)

Leiter BID-Büro  
Florian Geyder  
Tel.: 030 / 32781-250  
Mobil 0173 / 59 67 086  
Fax: 030 / 32781 299  
E-Mail: [florian.heyder@bid.info](mailto:florian.heyder@bid.info)

Ansprechpartner/in zur Vorlage  
Name: **Franco Höfling**  
Funktion: Justiziar/Referent Recht, Energie ,  
Bautechnik  
Verband: BFW Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungsunternehmen

Tel.: 030 / 32781 -115  
Fax: 030 / 32781 299  
E-Mail: [franco.hoefling@bfw-bund.de](mailto:franco.hoefling@bfw-bund.de)

Die Mitglieder der BID:

**BFW Bundesverband  
Freier Immobilien- und  
Wohnungsunternehmen**

**DDIV Dachverband Deutscher  
Immobilienverwalter**

**GdW Bundesverband deutscher  
Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen**

**IVD Immobilienverband Deutschland  
Bundesverband der Immobilienberater,  
Makler, Verwalter und Sachverständigen**

**vdp Verband deutscher  
Pfandbriefbanken**

**ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss**

- Praxiskonformität ist sicherzustellen. Gute, einfache und kostengünstige Standards für die Baupraxis sind hierbei der Maßstab.
- Wirtschaftliche und soziale Auswirkung von Normung sind in einer Folgenbetrachtung vorab zu prüfen.
- Auswirkungen auf die Baukosten und die Investitionstätigkeit der Immobilienwirtschaft sind angemessen zu berücksichtigen.
- Sicherheitsniveaus müssen auf die Gefahrenabwehr beschränkt werden.
- Anwender der Normen sind im Normungsprozess angemessen zu beteiligen.

#### **Im Einzelnen:**

##### **Zu Ziel 1, Unterpunkt 2:**

Der internationale und europäische Handel ist durch Normung und Standardisierung erleichtert...Der Europäische Binnenmarkt ist durch Normung gestärkt.

##### **Ergänzender Vorschlag:**

Die europaweite Vergleichbarkeit der bauphysikalischen Grundwerte wird sichergestellt. Die deutsche Normungsarbeit ist für die betroffenen Akteurskreise transparent gestaltet und beinhaltet grundsätzlich eine nachvollziehbare Folgenabschätzung für nationale, aber auch für europäische und internationale Normvorhaben durchzuführen.

##### **Begründung:**

Aufgrund der Verflechtung der nationalen mit der europäischen und internationalen Normung haben sich die Normungsprozesse verändert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Europa die bauphysikalischen Grundwerte wie z. B. die Wärmeleitfähigkeit (?), Tragwerkparameter nicht harmonisiert sind und somit keine Vergleichbarkeit hergestellt werden kann.

In dieser Gemengelage wird das DIN seiner Rolle als nationale Normungsorganisation in der internationalen und europäischen Baunormung zukünftig nur dann gerecht werden können, wenn die die o.g. Fragen bei der Entscheidungsfindung im DIN berücksichtigt werden.

##### **Zu Ziel 2, Unterpunkt 3:**

Normung und Standardisierung entlasten und unterstützen die staatliche Gesetzgebung. Normung und Politik arbeiten vertrauensvoll zusammen.

**Ergänzender Vorschlag:**

Die öffentlichen Interessen sind bei der Normungsarbeit angemessen zu berücksichtigen. Maßstab sind Transparenz, technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für das DIN ist der Normungsvertrag mit der Bundesregierung vom 05.06.1975. Hierin verpflichtet sich das DIN gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Normungsvertrages, das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Normungsvertrages verpflichtet sich das DIN bei der Ausarbeitung der DIN-Normen insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Normen bei der Gesetzgebung, in der öffentlichen Verwaltung und im Rechtsverkehr als Umschreibungen technischer Anforderungen herangezogen werden können.

Mit dem öffentlichen Interesse ist das Interesse der Allgemeinheit gemeint, das auf das Gemeinwohl gerichtet ist. Im Zusammenhang mit der technischen Normung lassen sich einige Sachbereiche beispielhaft nennen, die wohl unstrittig zum öffentlichen Interesse zählen, wie etwa technische Sicherheit, Schutz von Leben, Körper, Gesundheit und Sachgütern, Umweltschutz, Verbraucherschutz, sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Energie. Berücksichtigung des öffentlichen Interesses heißt demnach, dass Vertreter des öffentlichen Interesses angemessen am Verfahren zu beteiligen sind. Als besonderen öffentlichen Interessen sieht das DIN die Bereiche Sicherheitstechnik, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz, sowie jene Bereiche, für die ein besonderes gesamtwirtschaftliches Interesse besteht (z. B. Energieeinsparung) und der Abbau technischer Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Verkehr von Waren- und Dienstleistungen. Die daraus resultierenden Mehrheitsverhältnisse (wer soll rein?) in den Ausschüssen können derzeit jedoch keine Transparenz zu ändern Normungsprozessen und die Berücksichtigung technischer Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleisten. Dies muss korrigiert werden.

**Zu Ziel 2, Unterpunkt 4:**

Öffentliche Interessen, insbesondere die Wahrung von Schutzziele, wie Umweltschutz, Verbraucherschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Bauwerksicherheit, sind im Rahmen der Normung und Standardisierung beachtet. Normen tragen zum globalen Transfer deutscher Nachhaltigkeitsmaßstäbe bei.

**Ergänzender Vorschlag:**

Die Komplexität von DIN- Normen und die Vielzahl von DIN-Normen ist reduziert. Sicherheitsniveaus sind auf die Gefahrenabwehr beschränkt worden.

**Begründung:**

Normen sollten dazu dienen, Haftungsrisiken zu minimieren. Derzeit existieren geschätzt rd. 3.300 für das Bauen relevante Normen (DIN, EN, ISO).

Dieses Regelwerk ist zu umfangreich und damit kaum noch überschaubar. Die Zielsetzung sollten praxisgerechte Normen sein, die als anerkannte Regeln der Technik dienen und in der Praxis Rechtssicherheit bringen. Vor diesem Hintergrund ist eine kritische Auseinandersetzung sowohl mit bestehenden politischen Rahmensetzungen als auch mit den derzeit gegebenen Ablaufstrukturen von Normungsprozessen zwingend erforderlich.

Ziel muss es sein, die Praxiskonformität von DIN-Normen sicherzustellen. Gute, einfache und kostengünstige Standards für die Baupraxis sind hierbei der Maßstab.

**Zu Ziel 3, Unterpunkt 1:**

Deutschland treibt weltweit Normung und Standardisierung in Zukunftsthemen durch Vernetzung von Interessensgruppen, den Aufbau neuer Prozesse und offener Plattformen zur Koordination voran...Die Kräfte der Akteure der Normung und Standardisierung sind themenbezogen gebündelt und zielorientiert ausgerichtet. Alle Interessensgruppen haben die Möglichkeit der angemessenen Beteiligung.

**Ergänzender Vorschlag:**

Der Begriff der „interessierten Kreise“ und die Grundsätze zur angemessenen Beteiligung „interessierter Kreise“ sind zukunftsorientiert neu definiert.

**Begründung:**

Der Begriff der „interessierten Kreise“ ist im Verfahrensrecht des DIN nicht definiert. Dieser Begriff ist offen mit der Folge, dass vom jeweiligen Normungsgegenstand/-auftrag abhängt, welcher Kreis von Fachleuten, Verbrauchern, öffentlichem Interesse etc. in den Arbeitsprozess einzubeziehen ist. Einschränkungen oder Zusammenfassungen von Interessenvertretern in Gruppen müssen mit dem Ziel gestaltet sein, dass die unterschiedliche Betroffenheit angemessen berücksichtigt wird. Die Konsensfindung darf nicht, wie derzeit üblich, in Probeabstimmungen und Mehrheitsvoten enden.

Internationale und europäische Normen werden in naher Zukunft die nationale Normung weitgehend vollständig ersetzen. Hieraus ergeben sich große Herausforderungen für die nationale Miterarbeitung der Normen und die angemessene Beteiligung der interessierten Kreise, denn die Normungsarbeit wird von den interessierten Kreisen in sog. Spiegelausschüssen geleistet, d.h. den Arbeitsgremien, die auch für nationale

Normungsaufgaben in dem Bereich zuständig sind. Die hier gebündelten Fachleute aller im Bauprozess beteiligten gesellschaftlichen Kräfte müssen nach DIN-Satzung im Konsens festlegen, was im Kontext internationaler und europäischer Normen als allgemein anerkannte Regel der Technik zu gelten hat. Das DIN soll dafür gemäß Normungsvertrag Sorge tragen, stellt hierfür den organisatorischen Rahmen und die Verfahrensgrundsätze bereit und soll die arbeitenden privaten Fachleute der Arbeitsausschüsse unterstützen. Die hierfür erforderlichen Grundsätze zur angemessenen Beteiligung interessierter Kreise sind zu überarbeiten und in der Deutschen Normungsstrategie 2020 zu definieren.

#### **Zu Ziel 4, Unterpunkt 1:**

Wirtschaft und Gesellschaft sind die treibenden Kräfte in Normung und Standardisierung... Die Normungsthemen sind im Wesentlichen von der Wirtschaft eingebracht. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Normungsprojekte stimmt und Folgekosten der Normen sind berücksichtigt. Geeignete Werkzeuge sind entwickelt.

#### **Ergänzender Vorschlag:**

Arbeitsausschüsse befassen sich nur dann mit Normvorhaben, wenn deren (nationale) Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vorab nachgewiesen ist. Überarbeitungszyklen sind praxisgerecht angepasst. Gesetzliche Normbezüge und die dadurch ausgelösten Rechtsfolgen gesetzlicher Regelungen sind stärker als bisher zu berücksichtigen.

#### **Begründung:**

Generell sollten vor dem Beginn von Normungsprozessen die Auswirkungen auf die Höhe der Baukosten bestimmt werden, um eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen zu können. Soziale Auswirkungen von Normung auf die Bürger sind in die Folgenbetrachtung einzubeziehen (z. B. Wohnkosten).

Bei der Überarbeitung von Normen werden häufig zu hohe Standards (Stand der Wissenschaft anstatt Stand der Technik) festgeschrieben, die über das erforderliche Maß hinausgehen und das Bauen dadurch verteuern. Zwar ist ein Prinzip der Normung die Wirtschaftlichkeit. Es besteht allerdings bei Normen in mehreren Fällen die Kritik, dass dieses Prinzip vernachlässigt wird. Maßstab für die Normungsarbeit erscheint nicht mehr der anerkannte Stand der Technik, der sich in der Praxis auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bewährt hat, sondern es wird häufig auf den Stand der Forschung abgestellt, der gerade erst in die Praxis eingeführt wurde.

Eine detaillierte Überprüfung bereits im Vorfeld der Erarbeitung von Normen ist auch unter dem Gesichtspunkt der späteren Verbindlichkeit durch die Rechtsprechung zu prüfen. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wann Normung aufhört, gesellschaftlichen Mehrwert zu produzieren, weil Nutzen, Aufwand und Kosten zur Umsetzung nicht mehr in einem ausgewogenen

Verhältnis zueinander stehen. In Anbetracht der aktuellen wohnungsbaupolitischen Debatte sind die Wirkungen von Standards hinsichtlich Qualität und Kosten im Bauwesen sowie Sozialverträglichkeit eine essentielle Vorfrage, bevor ein Normungsverfahren durchgeführt wird.

Das Normungswesen ist nicht statisch, sondern dynamisch und folgt dem technischen Fortschritt. Das Tempo hat sich lediglich hieran zu orientieren. Eine Evaluierung und Überarbeitung von Normen ist regelmäßig unter Einbeziehung der betroffenen Kreise, darunter die Immobilienwirtschaft als Betroffene der Normung und der Sachverständigen erforderlich.

Auch das System der Normen, d. h. das Zusammenwirken einzelner Normen, ist in den Normungsprozessen angemessen einzubeziehen: Einzelne Normen können für sich genommen sinnvoll sein, aber in der Praxis ergeben sich Querbezüge zwischen einzelnen Normen, die widersprüchlich sind und sich im Übrigen kostensteigernd auswirken können. Solche Prozesse fordern eine aktive Betrachtung durch die beteiligten Fachexperten. Überdies fehlt eine Institution/ Stelle, die Normungsprozesse auf solche Schnittstellen und Zusammenhänge untersucht und sich ergebende Konflikte mit dem Ziel auflöst, kostengünstige Bauweisen zu fördern. Eine solche Institution/ Stelle ist zwingend einzurichten.

#### **Zu Ziel 5:**

Normung und Standardisierung werden insbesondere von Unternehmen als strategisches und attraktives Instrument genutzt.

#### **Ergänzender Vorschlag:**

Das von DIN- Organen vereinsintern gesetzte Verfahrensrecht wird auf seine Vereinbarkeit mit den Normungsgrundsätzen der DIN 820 und dem Normungsvertrag überprüft. Dem Konsensprinzip entgegenstehende Präsidialbeschlüsse und Arbeitsanweisungen werden aufgehoben. Im Satzungswerk des DIN ist eine Schiedsgerichtsbarkeit zu verankern. Diese sollte so ausgestaltet sein, das sowohl Normungsorgane als auch einzelne in Normungsvorhaben beteiligte Stellen oder Personen eine unabhängige Überprüfung vereinsinterner Entscheidungen nach vorgeschriebenen Verfahrensregeln einfordern können. Die betroffenen Kreise sind im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit angemessen zu beteiligen.

#### **Begründung:**

Das DIN ist von der Bundesrepublik als die nationale Normungsorganisation vertraglich anerkannt (1975) und auf die Normungsgrundsätze der DIN 820-1 und 820-4 verpflichtet worden. Das Verfahrensrecht des DIN hat sich demgegenüber in den vergangenen Jahren von einem konsensorientierten, transparenten und übersichtlichen System zu einem vereinsinternen System von Regelungen (Präsidialbeschlüssen, Arbeitsanweisungen) fortentwickelt,

das nur noch Insidern bekannt ist und dessen Rechtsgrundlagen fraglich sind. Einen vorläufigen Endpunkt markiert der DIN-Präsidialbeschluss 14/2012, nach welchem im Bereich des Bauwesens nur noch das BMVBS (jetzt BMUB) oder die Bauministerkonferenz bzw. deren jeweils zuständigen Beschlussgremien sich zur Wahrung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels der Bauwerkssicherheit auf das sog. geschlossene Votum bei der internationalen und europäischen Normungsarbeit (ca. 80 % der Tätigkeit) berufen können. Zudem haben Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz ein gleiches Recht auf die für das Bauwesen relevanten Normen einzuwirken. Dies hat dazu geführt, dass die Bauwirtschaft, Planer und Ingenieure zwar ehrenamtlich das technische Wissen in die Normungsarbeit einbringen, jedoch vornehmlich staatliche Institutionen und gesellschaftspolitische Interessenverbände in dem immer wichtiger werdenden Bereich der europäischen und internationalen Normung eine Letztentscheidungsbefugnis in Form eines Vetorechts besitzen. Eine solche staatliche Steuerung der Normungsarbeit ist im Normungsvertrag nicht vorgesehen und deshalb ohne Rechtsgrundlage.

Im DIN sind vereinsinterne Schlichtungen z.B. von Kompetenzstreitigkeiten sowohl vom Verfahren als auch vom Ergebnis her nicht angemessen ausgestaltet. Dies wird dem Rechtsschutz der im Normungsprozess involvierten Mitglieder und vereinsinternen Organe in Anbetracht der Bedeutung ihres Arbeitseinsatzes und Wissenstransfers nicht gerecht. Ein Schiedsgericht muss organisatorisch, personell und auch wirtschaftlich vom Verein, dessen Einrichtung es ist, unabhängig sein. Im Satzungswerk des DIN ist bisher noch keine solche neutrale dritte Stelle eingerichtet. Es existiert keine unabhängige, unparteiliche Einrichtung, die die für ein Schiedsgericht zwingenden schiedsgerichtlichen Verfahrensgarantien erfüllt und die Funktion eines solchen Gerichts hat. Im DIN ist lediglich eine vereinsinterne Schlichtung auf zwei Eskalationsstufen vorgesehen: 1. Entscheidung durch den Vorsitzenden des Vorstands des DIN (eine Person), 2. Letztentscheidung durch das Präsidium des DIN (zzt. 46 Personen). Verfahrensregeln wie eine Anhörung der Betroffenen oder eine Begründung der Entscheidung existieren bisher nicht.

#### **Zu Ziel 6:**

In der öffentlichen Wahrnehmung besitzt Normung einen hohen Stellenwert.

#### **Ergänzender Vorschlag:**

#### **Begründung:**

Das Verwertungsmonopol der nationalen Normungsorganisationen ist angesichts seines Entstehungsprozesses eine Verkehrung der urheberrechtlichen Tatsachen: Die Schöpfer der Norm stellen ihren



Sachverständige und ihre Arbeitsleistung unentgeltlich dem DIN zur Verfügung und finanzieren selbst ihre Teilnahme am Normungsvorhaben. Das gemeinschaftliche Produkt dieser Normungsarbeit steht jedoch nicht ihnen zur Verfügung, sondern dem DIN.

Die staatliche Delegation von Normungsaufgaben in den Bereich privater Selbstregulierung darf nicht dazu führen, dass solche Normen dann zur Handelsware werden.



Der **BID Bundesarbeitsgemeinschaft der Immobilienwirtschaft Deutschland** gehören derzeit an:



#### **BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen**

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört. Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.



#### **DDIV Dachverband Deutscher Immobilienverwalter**

Der Dachverband Deutscher Immobilienverwalter (DDIV) ist mit weit mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen die berufsständische Organisation für hauptberuflich und professionell tätige Immobilienverwaltungen in Deutschland. Der Verband ist föderal in zehn Landesverbänden organisiert, deren Mitgliedsunternehmen einen Bestand von ca. 4,6 Mio. Wohnungen mit 420 Mio. Quadratmetern an bewirtschafteter Wohn- und Nutzfläche, darunter 3 Mio. WEG-Einheiten verwalten. Der Wert der verwalteten Einheiten beträgt ca. 536 Mrd. EUR. Jährlich wenden die von den Unternehmen verwalteten Wohnungseigentümergeinschaften etwa 8,1 Mrd. EUR für Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung auf. Der Bewirtschaftungskostenumsatz liegt jährlich bei etwa 5,8 Mrd. EUR.



#### **GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen**

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 Prozent aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.



#### **IVD Immobilienverband Deutschland – Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen**

Der IVD ist die Berufsorganisation und Interessenvertretung der Beratungs- und Dienstleistungsberufe in der Immobilienwirtschaft. Zu den rund 6.000 Mitgliedsunternehmen zählen Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bewertungs-Sachverständige, Bauträger, Finanzdienstleister und weitere Berufsgruppen der Immobilienwirtschaft.



#### **vdp Verband deutscher Pfandbriefbanken**

Der vdp gehört zu den fünf Spitzenverbänden, die gemeinsam "Die Deutsche Kreditwirtschaft" sind. Mit einem Marktanteil von gut 60 Prozent in der gewerblichen und über 30 Prozent in der Wohnimmobilien-Finanzierung sind die derzeit 38 im vdp zusammengeschlossenen Institute führend in der Immobilienfinanzierung in Deutschland.



#### **ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss**

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) gehört zu den bedeutendsten Interessenverbänden der Branche. Er versteht sich als Stimme der Immobilienwirtschaft und spricht mit seinen Mitgliedern, darunter 23 Verbände, für 37.000 Unternehmen der Branche. Der Verband hat sich zum Ziel gesetzt, der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung zu geben, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

